



Müllabfuhrordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2003 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Hippach auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.05.2013 folgende Müllabfuhrordnung:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten, im Bereich der Gemeinde Hippach anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Hippach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§2

Begriffsbestimmungen

Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.



5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3 **Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Restmüll umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit einem LKW-befahrbaren Weg erschlossen sind. Das gilt nicht für jene Grundstücke (siehe Abs. 2), bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.

Nicht unter die Abholpflicht fallen:

Alm- und Asthütten am Schwendberg

Hof Steiner: Umkehrplatz „Wiesenloch“

Hof „Klette“: Bereitstellung bei Hnr. Klette 457

Gugglberg: nach Bedarf mit Abfuhr Zellberg

Haus Kratzl: Laimach Astachhäuser

Zweitwohnsitze, Wochenendhäuser, Liegenschaftseigentümer mit Gebührensack:
zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof Mayrhofen-Brandberg

§ 4 **Müllbehälter**

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) erfolgen
2. Eine Sammlung des Restmülls in Restmüllsäcken der Gemeinde Hippach, versehen mit dem Aufdruck „Gemeinde Hippach- Restmüllgebührensack“, darf ausschließlich nur noch in den Gemeindegebieten Hof „Klette“ Schwendberg und Gugglberg erfolgen.

Zweitwohnsitze-, Wochenendhäuser, die ihren Restmüll mit Restmüllsäcken mit dem Aufdruck „Gemeinde Hippach“ sammeln, müssen die Säcke beim Recyclinghof Mayrhofen-Brandberg zu den Öffnungszeiten entsorgen.

3. Für die Restmüllsammlung müssen ausschließlich folgende Behältergrößen verwendet werden:
 - a) Müllbehälter 90, 120, 240, 770, 1100 Liter
 - b) Restmüllsäcke 60 Liter mit dem Aufdruck „Gemeinde Hippach Restmüllgebührensack“



4. Für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen (kompostierbaren Abfällen) sind folgende Behältnisse zu verwenden.
- a) für private Haushalte die in der Gemeinde erhältlichen 10-Liter-Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“, welche in den in der Gemeinde erhältlichen grünen Biomüllbehälter (10-l oder 25-l) zur Abfuhr bereitzustellen sind.
 - b) in Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie in anderen Gewerbebetrieben und Wohnanlagen (ab 5 Wohnungen) Festbehälter aus Kunststoff mit 120 Litern Inhalt.
5. Die vorgeschriebene Mindestmenge pro Jahr (Grundvorschreibung) und Einwohner beträgt:
- a) bei **Restmüll** für Haushalte mit
 - 1 Person 36 kg
 - 2 Personen 72 kg
 - 3 Personen 99 kg
 - 4 Personen 117 kg
 - 5 Personen 135 kg
 - 6 Personen 153 kg
 - b) bei **Restmüllsäcken** für Haushalte mit
 - 1 Person 240 Liter
 - 2 Personen 420 Liter
 - 3 Personen 540 Liter
 - 4 Personen 660 Liter
 - 5 Personen 780 Liter
 - 6 Personen 900 Liter
 - c) bei **biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen** Abfall für Haushalte mit
 - 1 Person 156 Liter
 - 2 Personen 312 Liter
 - 3 Personen 416 Liter
 - 4 Personen 520 Liter
 - 5 Personen 575 Liter
 - 6 Personen 676 Liter
6. Gewerbebetriebe und alle anderen in § 3 Abs. 3 der Abfallgebührenordnung angeführten Gebührenpflichtige, bei welchen Siedlungsabfall anfällt, haben die für die Bemessung des Grundbetrages erforderlichen Daten, insbesondere Art und Jahresmenge, mittels hierfür vorgesehenen Formblattes jeweils bis 1. November des laufenden Jahres für das Folgejahr an die Gemeindekasse bekanntzugeben.

Wenn für die Folgejahre bis zu obgenanntem Stichtag keine weitere Meldung erstattet wird, geht die Gemeinde davon aus, dass die Mindestbehältermenge unverändert geblieben ist und die Vorschreibung erfolgt auf den letztübermittelten Daten. Als Grundlage für die Vorschreibung Mindestbehältermenge werden jedenfalls 50 % des vorjährigen Müllaufkommens festgesetzt.



Jede Änderung, welche die Bemessung des Grundbetrages beeinflusst, ist der Gemeinde vom Abgabepflichtigen unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben.

7. Für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Ferienwohnungen Wochenendhäuser) beträgt die vorgeschriebene Mindestbehältermenge:

a) bei Restmüll:
1 bis 4 Betten **88 kg pro Jahr**
über 4 Betten **111 kg pro Jahr**

b) bei **biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**:
1 bis 4 Betten **180 Liter pro Jahr**
über 4 Betten **360 Liter pro Jahr**

c) Bei Verwendung von Restmüllsäcken wird eine Mindestmenge Säcke vorgeschrieben,
1 bis 4 Betten **8 Restmüllsäcke**
über 4 Betten **10 Restmüllsäcke**

6. Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte des Pflichtabholungsbereiches hat sowohl für den Restmüll als auch für den **biologisch verwertbaren Siedlungsabfall** die erforderlichen Behältnisse selbst zu erwerben. Für den Restmüll sind dies die Festbehälter oder wie in § 3 Abs. 2 Restmüllsäcke, für den Biomüll die vorerwähnten Behältnisse.

7. Die Säcke für den **biologisch verwertbaren Siedlungsabfall** (mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“) werden nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 lit. b von der Gemeinde nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben.

Bei Mehranfall von **biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen** müssen weitere Säcke bei der Gemeinde erworben werden, widrigenfalls besteht kein Anspruch auf Abholung. Die Bioabfallsäcke sind in mit „Bioabfall“ gekennzeichneten Behältnissen am Abfuhrtag bereitzustellen.

Die nach § 3 Abs. 4 lit. b 120-I Behältnisse werden mittels elektronischer Erfassung identifiziert und verwogen und nach tatsächlichem Gewicht von der Gemeinde verrechnet.

10. Sollten die Bioabfallsäcke für die vorgeschriebene Mindestmenge an den angekündigten Abholterminen nicht abgeholt werden, behält sich die Gemeinde vor, diese kostenpflichtig für den Gebührenschuldner zuzustellen.

§ 5 **Aufstellungsort, Reinigung**

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter (siehe § 3 Abs. 2) innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und



- b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Müllbehälter/Müllsäcke sind am Abfuhrtag am Rande der öffentlichen Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können.

Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und Reinigung (mindestens 2x jährlich mit heißem Wasser) der Müllbehälter zu sorgen und haben diese im Falle größerer Beschädigungen gegen gleichartige, der EU-NORM entsprechende Behälter auszutauschen.

Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordnungsgemäß schließen. Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabfuhrabholung geschlossen zu halten.

Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Restmüllsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie noch ordnungsgemäß zugebunden werden können. Überfüllte, beschädigte oder aufgerissene Säcke werden nicht abgeholt. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

Behälter oder Säcke, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

Wenn in Einzelfällen nachgewiesen werden kann, dass das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen zu hoch bemessen ist, kann bei der Gemeinde schriftlich mit entsprechender Begründung um Reduzierung oder Anpassung des Mindestbehältervolumens für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.

§ 6 **Müllabfuhr**

Die Restmüllbehälter und -säcke können vierzehntägig laut Abfuhrplan der Gemeinde zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Organen des beauftragten Müllabfuhrunternehmens nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.

Die Abfuhr von biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle erfolgt jeweils wöchentlich, am Schwendberg oberhalb des Ortsteils Astbichl 14-tägig. Bioabfallsäcke- und Behälter sind spätestens um 07:00 Uhr des betreffenden Tages bereitzustellen. Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und die Bioabfallsäcke den Aufdruck „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“ tragen (§ 3 Abs. 8) und in den von der Gemeinde dafür vorgesehenen grünen 10-l bzw. 25-l-Behältnissen bereitgestellt sind.



§ 7

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1.) Sperrmüll ist jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghof Mayrhofen – Brandberg in den dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig einzubringen.
- 2.) Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg kostenpflichtig einzubringen.
- 3.) Alteisen ist getrennt vom Sperrmüll und Holz in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg einzubringen.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Wertstoffe sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.

- 1.) **Altglas** ist in die dafür aufgestellten Behälter beim Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg, getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalten zu befreien und zu reinigen.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (wie Blechschleifen, Kapseln und Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen, und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas etc.).

- 2.) **Altpapier** ist in den aufgestellten Papiercontainer des Recyclinghofes Mayrhofen/Brandberg einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.

Nicht in den Altpapiercontainer eingebracht werden dürfen:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.



- 3.) Kartonagen** sind in den aufgestellten Kartonagencontainer des Recyclinghofes Mayrhofen/Brandberg einzubringen.

Kartonagen sind:

Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Bierträgerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenks- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerl u.ä.

Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden:

Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

- 4.) Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Container des Recyclinghofes Mayrhofen/Brandberg einzubringen.

Zum Altmetall gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen.

Nicht in den Altmetallcontainer dürfen eingebracht werden.

Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen. Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach dem einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen. Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut § 7 Abs. 3 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Brandberg einzubringen.

- 5.) Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen** sind in die dafür vorgesehenen und in der Gemeinde Ramsau im Zillertal erhältlichen „gelben Säcke“ einzubringen und an den im Abfuhrplan der Gemeinde Ramsau im Zillertal angeführten Abfuhrtagen (4 wöchig) an den vorgegebenen Sammelstellen bereitzustellen. In Ausnahmefällen können die Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoff in den aufgestellten Containern am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg eingebracht werden.

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blisterverpackungen (Medikamente), Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Getränkekartons.

Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikziegel, Glas, Papier, Karton u. ä.

- 6.) Alttextilien** sind in die aufgestellten Altkleidercontainer des Recyclinghofes Mayrhofen/Brandberg einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Woldecken.

Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden: Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte



Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe und Taschen.

- 7.) **Altschuhe** sind in die aufgestellten Altschuhcontainer des Recyclinghofes Mayrhofen/Brandberg paarweise verschnürt einzubringen.
- 8.) **Altspisefette und Altspiseöle** werden über die „Ölisammlung“ beim Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg gesammelt.

§ 9 **Elektroaltgeräte**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD- Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 10 **Problemstoffe**

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und sind zu den Öffnungszeiten am Recycling Mayrhofen/Brandberg beim Problemstoffcontainer abgegeben.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, Öl haltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

§ 11 **Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

Jene biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, die nachweislich auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (Eigenkompostierung) fallen nicht unter die Abholpflicht.

Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Vorschrift Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Gemeinde Brandberg mittels hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich mit Formblatt bekanntzugeben.

1.) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.



- 2.) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3.) Saisonal anfallende Gartenabfälle:
(z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 12 **Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 13 **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 27 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/2002, dar und unterliegen den Strafbestimmungen des zitierten Gesetzes.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 01.06.2013 - spätestens jedoch mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Hippach außer Kraft.